

Horst Mahler

In der Strafsache gegen Horst Mahler
Landgericht Potsdam 10 Kls 8/20

Beweisantrag

Ich beantrage,

einen Deutschen Hochschullehrer der Philosophie - Fachrichtung Deutscher Idealismus - zu hören.

Der Sachverständige wird dem Gericht die Überzeugung vermitteln, daß mein Buch „Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit“ ein weltanschauliches Grundlagenwerk ist, in dem ausschließlich die die Gottesfrage im Mittelpunkt steht. Es ist der Versuch, die Deutung der Weltgeschichte – hier insbesondere der Moderne - auf der Grundlage der Hegel’schen Philosophie, in der die Religion fortlebt, neu zu denken.

Begründung

Die vom Sachverständigen zu vermittelnde Evaluierung des inkriminierten Buches ist entscheidungserheblich.

Artikel 34 Abs. 1 GG bestimmt:

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die Anklage selbst gibt die Essenz des Buches an wie folgt (AS S.22):

Inhaltlich handelt es sich bei der Schrift *Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit* um eine vom Angeschuldigten entworfene und mit einer Mischung aus religiös-spirituellen und philosophischen Anleihen angereicherte Heilslehre. Als deren Verkünder verspricht der Angeschuldigte die spirituelle Befreiung und Erlösung der Welt vom Bösen – welches durch den jüdischen Glauben und die jüdische Geisteswelt verkörpert wird – unter deutscher nationalsozialistischer Führung mittels des vom Angeschuldigten wiederentdeckten und weiterentwickelten sogenannten „Hegelschen Vernunftdenkens“. Dabei verkörpere sich das Böse in dem von Ihm als Satan erkannten jüdischen Gott Jahwe und dem jüdischen Volk, welches sich Jahwe unterworfen habe, um in seinem Auftrag die übrigen Völker zu unterdrücken.

Der „Haverbeck-Beschluß“ des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich lediglich auf den Schrankenvorbehalt des Artikels 5 Abs. 2 GG. Für den Schutzbereich der Weltanschauung gelten andere Maßstäbe.

aa) Unabhängig von allen anderen Schlußfolgerungen, die aus dieser Tatsache u. U. gezogen werden mögen, ist schon daraus herzuleiten, daß Einschränkungen des religiösen Rede- und Verkündigungsrechtes, die, sofern sie unter Art. 5 I fielen, nach Art. 5 II und der hierzu ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht vorgenommen werden könnten, unter der Geltung des Art. 4 **erst recht** nicht vorgenommen werden können. Art. 5 II hat für die Auslegung und Anwendung des Art. 4 I also zunächst einmal insofern Bedeutung, als er klarstellt, welche Einschränkungen mit der Verbürgung des Art. 4 I **unter gar keinen Umständen** vereinbar sind. In der vom *Lüth-Urteil* des BVerfG entwickelten und unten Art. 5 Rdnrn. 242ff. aufgegriffenen Sprache bedeutet das, daß Meinungsäußerungen und Kundgebungen nach Art. 4 I bei der von Art. 5 II geforderten Güterabwägung in der Stufenleiter der einander gegenüberzustellenden Rechtsgüter **sehr hoch**, zumindest aber deutlich über den von Art. 5 I verbürgten Rechtsgütern anzusetzen sind. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ist also in a. W. eine gegenüber allen anderen Formen

(Herzog im *Karlsruher Grundgesetz-Kommentar* Art 4 Rnr.90, Lfg. 27, November 1988)

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 130 Abs. 3 StGB ist also noch nicht abschließend geklärt und der Fall nach richterlicher Überzeugung zum Gegenstand einer Vorlage gemäß Art 100 GG an das Bundesverfassungsgericht zu machen.

Horst Mahler